

Satzung

„VereinT Zukunft Bilden e.V.“

Präambel

„VereinT Zukunft Bilden e.V.“ setzt sich für das demokratische Miteinander in einer offenen Gesellschaft ein und stärkt demokratische Haltungen und Einstellungen in Erziehung, Bildung und Wissenschaft. Die Tätigkeiten des Vereins sind darauf ausgerichtet die Demokratie- und Menschenrechtsbildung nachhaltig in existierenden und neu entstehenden Bildungsinstitutionen zu verankern und pädagogische Fachkräfte hin zu einer Arbeit nach demokratischen Grundsätzen zu professionalisieren. Mit seiner Arbeit möchte der Verein die kooperative Zusammenarbeit von Bildungsinstitutionen fördern und arbeitet darauf hin, regionale und demokratische Bildungslandschaften in Stadt und Land zu schaffen. Dabei strebt der Verein die Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen und die Vernetzung mit anderen Initiativen, Vereinen, Institutionen und Organisationen an. Der Verein tritt für ein öffentliches Bewusstsein gegen Gewalt und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit ein und fördert transkulturelles Lehren und Lernen. Integraler Bestandteil dieser Arbeit ist die Förderung und Stärkung von Zivilcourage, Demokratie, Akzeptanz und zivilgesellschaftlichem Engagement von Jung und Alt.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „VereinT Zukunft Bilden e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Jena.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Jena eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Vereins

- (1) Zwecke des Vereins sind:
 - a. die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die
 - b. Förderung der Jugendhilfe.
 - c. die Förderung von Bildung und Erziehung.
 - d. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur, des Völkerverständigungsgedankens und der Integration.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. den Transfer zwischen Wissenschaft und Praxis. Es handelt sich dabei um qualitative und quantitative Forschungsmethoden, aus denen fachliche Erkenntnisse hervorgehen. Dazu sollen wissenschaftliche Ergebnisse und praktische Erfahrungen der Erziehungs- und Politikwissenschaft ausgewertet, bekannt gemacht und in einschlägiger Fachliteratur publiziert sowie in Fortbildungen Praktiker*innen zugänglich gemacht werden.
 - b. Jugendhilfeprojekte mit dem Ziel, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern, indem die Kompetenz zu eigenverantwortlichem und gemeinschaftsfähigem Lernen und Handeln vermittelt wird. Verwirklicht wird dies durch projektbezogene Angebote, u.a. nach dem Peer-To-Peer-Ansatz im Bereich der Kinderrechte, Jugendpolitik und Kommunikation. Diese Angebote werden unter Berücksichtigung der Geschlechtergerechtigkeit und Emanzipation durchgeführt. Es werden dadurch demokratische Erziehung und politische Bildung in der Jugendarbeit gefördert und neue Möglichkeiten hierfür erschlossen.

- c. die Entwicklung von Bildungskonzepten und -institutionen zur Stärkung und Weiterentwicklung von bestehenden Bildungseinrichtungen sowie durch überparteiliche Mitwirkung in politischer Bildung und demokratiepädagogischer Erziehung zur Gestaltung und Entwicklung von Bildungslandschaften. Dies geschieht durch die Durchführung von pädagogischen und partizipativen Bildungsveranstaltungen, die Beratung, Evaluation und Prozessbegleitung von pädagogischen Institutionen und Bildungseinrichtungen in ihrer demokratischen Weiterentwicklung.
 - d. Die Förderung der Völkerverständigung, indem der Dialog und die lebendige Partnerschaft zwischen Bürger*innen, Vereinen und Verbänden untereinander sowie mit Repräsentant*innen, Institutionen und Behörden von Staat und Gesellschaft der Länder Europas gepflegt wird. Dies geschieht durch Konferenzen, Seminare, Informationsveranstaltungen, Jugendaustauschprogramme nicht kommerziellen Charakters, Treffen und Begegnungen sowie kulturellen Austauschs vorrangig in Deutschland.
- (3) Der Verein kann selbst Mitgliedschaften erwerben und sich an Unternehmen beteiligen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Natürliche Personen, die Mitglied werden wollen, müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Über die Aufnahme von vorläufigen Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen auf der Basis der Satzung des Vereins. Lehnt der Vorstand die Aufnahme einer natürlichen oder juristischen Person ab, ist er nicht verpflichtet, der antragstellenden Person die Gründe dafür mitzuteilen. Die vorläufige Mitgliedschaft wird durch eine Voll-Mitgliedschaft ersetzt, sobald die Mitgliederversammlung dies auf der dem Antrag folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen hat. Vorläufige Mitglieder haben kein Stimmrecht und keine Beitragspflicht.
- (4) Voraussetzung für die Aufnahme eines Mitgliedes ist eine schriftliche Beitrittserklärung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen zudem durch deren Auflösung.
- (6) Die Mitgliedschaft kann jeweils zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist beendet werden. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- (7) Ein Sonderkündigungsrecht besteht nicht.
- (8) Wenn ein Mitglied schwer gegen den Zweck und die Ziele des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag ein Jahr im Rückstand ist, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor

der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten – maßgebend für die Fristwahrung ist der Posteingang – nach Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung angerufen werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist abschließend.

§ 5 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Alle Mitglieder sind beitragspflichtig.
- (2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie die Zahlungsmodalitäten entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Kuratorium.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Ihr sind insbesondere der Jahresbericht und die Jahresrechnung zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 - Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
 - Berufung des Kuratoriums
 - Aufgaben des Vereins
 - Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Grundstückskäufe und –belastungen, Darlehensaufnahmen und Beteiligung an Gesellschaften
- (3) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (5) An den Mitgliederversammlungen können Gäste teilnehmen.
- (6) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Einladungsfrist von sechs Wochen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden.
- (7) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Es gilt das Datum des Mailversands. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene E-Mailadresse gerichtet ist. Mitglieder, die eine Übermittlung der Einladung bzw. ihre Zustellung per Postweg im Briefkasten wünschen, teilen dies ebenfalls dem Vorstand schriftlich mit.
- (8) Jede der Satzung entsprechend eingeladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (11) Die Mitgliederversammlung bestellt eine*n Rechnungsprüfer*in, der*die nicht dem Vorstand angehören und auch nicht im Verein angestellt sein darf. Der*Die

Rechnungsprüfer*in prüft die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses und berichtet darüber der Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Diese teilen sich die Aufgabenbereiche externe Kommunikation, interne Kommunikation und Organisation sowie die Finanzverantwortung auf.
- (2) Diese drei Mitglieder bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam. Die Vertretungsberechtigung kann entsprechend der Geschäftsordnung rotieren und für die operative Arbeit auf Mitarbeiter übertragen werden.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird in offener Abstimmung und im Block gewählt. Als gewählt gelten die Kandidat*innen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte die Vorstandsämter.
- (5) Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger*innen gewählt sind.
- (6) Dem Vorstand obliegt die laufende Führung der Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere eine Geschäftsordnung zu erstellen, die die Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten innerhalb des Vereins regelt.
- (7) Vorstandssitzungen finden mehrmals regelmäßig pro Geschäftsjahr statt und sind für Vereinsmitglieder öffentlich. Einzelne Tagesordnungspunkte der Vorstandssitzung können durch Beschluss des Vorstands als nicht öffentlich erklärt werden. Vereinsmitglieder und Gäste, die an der Vorstandssitzung teilnehmen haben Rederecht. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstand per Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
- (8) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei von drei Vorstandsmitgliedern anwesend sind.
- (9) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Von dieser Regelung unbenommen, ist der Aufwendungsersatz für Auslagen.
- (10) Vorstandsmitglieder können auch Mitarbeiter*innen des Vereins sein. Bei Beschlüssen, die ihr Anstellungsverhältnis betreffen, müssen sie sich enthalten.

§ 9 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium repräsentiert den Verein in der Gesellschaft und berät den Vorstand bei der Umsetzung der Vereinsziele.
- (2) Mitglieder des Kuratoriums werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung berufen. Die Mitgliedschaft ist zeitlich und personell unbegrenzt, jedoch hat die Mitgliederversammlung das Recht, Mitglieder jederzeit wieder abzurufen.
- (3) Das Kuratorium tagt einmal jährlich. Die Einladung zu dieser Versammlung erfolgt durch den Vorstand per Mail unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums bestimmen aus ihren Reihen eine*n Sprecher*in, der*die gleichzeitig als Versammlungsleiter*in fungiert.

§ 10 Satzungsänderung und Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Über die Änderung des Vereinszwecks und andere Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden,

wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt waren.

- (2) Ausgenommen von der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung sind Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Diese Satzungsänderungen kann der Vorstand von sich aus vornehmen und muss sie allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitteilen.
- (3) Über Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Versammlungen des Kuratoriums sind innerhalb von vier Wochen Protokolle zu fertigen, die insbesondere die gefassten Beschlüsse und Empfehlungen beinhalten. Die Protokolle sind von der*dem jeweiligen Versammlungsleitenden und der*dem Protokollführenden zu unterzeichnen. Alle Protokolle aus öffentlichen Sitzungen sind in der Geschäftsstelle einsehbar und auf Verlangen an die Mitglieder zu versenden.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur entscheiden, wenn die Beschlussfassung in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt war.
- (2) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Förderverein Demokratisch Handeln e.V.“; Lößstedter Straße 67 in 07749 Jena, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Unterschrift Vorstandsmitglied
Arila Feurich

Unterschrift Vorstandsmitglied
Maximilian Bubinger

Unterschrift Vorstandsmitglied
Frederik Damerau

Beschlossen zur außerordentlichen Vorstandssitzung am 16.04.2019 in der Ludwig-Weimar-Gasse 6 in Jena.

Geänderte Fassung nach §10 Abs.2 bestätigt durch die Unterschriften der Vorstandsmitglieder.